

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 14. August 1975

147. Stück

**442.** Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte

**443.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen

**444.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird

### **442. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 25. Mai 1975 über die Studienordnung für die Studienrichtung Geschichte**

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 458/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

#### I. ABSCHNITT Allgemeines

#### **Studienzweige, Einrichtung und Ausbildungsziele**

§ 1. (1) Die Studienrichtung Geschichte umfaßt folgende Studienzweige:

- a) Studienzweig Geschichte;
- b) Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen).

(2) Die Studienrichtung Geschichte ist an den Philosophischen Fakultäten der Universitäten in Wien, in Graz, in Innsbruck und in Salzburg einzurichten. An der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt ist die Studienrichtung Geschichte mit den ersten zwei Semestern im Studienjahr 1975/76 einzurichten. In den Studienjahren 1976/77, 1977/78 und 1978/79 sind je zwei weitere Semester, im Wintersemester 1979/80 das letzte Semester des Studienzweiges Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) einzurichten.

#### **Studienabschnitte und Studiendauer**

§ 2. (1) Das Studium des Studienzweiges Geschichte besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des

Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium des Studienzweiges Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der in der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

(3) Ziel des ersten Studienabschnittes ist die Einführung in die Methoden und in die Theorie der Geschichtswissenschaft und in die Grundlagen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der allgemeinen Geschichte der Neuzeit sowie der österreichischen Geschichte. Dabei sollen die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte gleichmäßig berücksichtigt werden.

(4) Ziel des zweiten Studienabschnittes ist die Vermittlung selbständig erarbeiteter Einsichten in den pragmatischen Zusammenhang der Hauptgegebenheiten und Probleme und in die geschichtliche Bedeutung der maßgebenden Epochen. Über die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte hinaus ist die Vertiefung und spezielle Ausbildung in Teilgebieten der Geschichte nach Wahl des ordentlichen Hörers zu ermöglichen.

#### II. ABSCHNITT

##### **Erster Studienabschnitt**

##### **Inskription im ersten Studienabschnitt**

§ 3. (1) In der Studienrichtung Geschichte sind im ersten Studienabschnitt, unbeschadet der

Bestimmung des Abs. 3, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 26 bis 32 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
a) Alte Geschichte .....	6
b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:	
1. Mittelalterliche Geschichte ....	6
2. Neuere Geschichte .....	6
3. Österreichische Geschichte .....	6
c) Einführung in das Studium der Geschichte .....	2— 4
d) Fächer der zweiten Diplomprüfung	6—10

(3) Die im § 6 Abs. 6 und § 9 Abs. 6 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen (§ 7 und § 10 lit. b) kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Geschichte haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch die zuständige akademische Behörde oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt 20 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 10 Wochenstunden zu inskribieren.

#### Vorprüfung zur ersten Diplomprüfung

§ 4. Zur ersten Diplomprüfung ist aus dem Fach „Einführung in das Studium der Geschichte“ eine Vorprüfung abzulegen. § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

#### Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind (Anlage A Z. 12 zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen):

- a) Alte Geschichte;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:  
Mittelalterliche Geschichte,

Neuere Geschichte,  
Österreichische Geschichte.

Das nichtgewählte Fach ist in den beiden anderen Fächern mitzuberücksichtigen;

- c) die allenfalls gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen gewählten Fächer;
- d) auf Antrag des Kandidaten eine oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 1 sowie allenfalls Abs. 4 gewählten Freifächer.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erstes Antreten; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten; wird sie in der Form von Teilprüfungen durchgeführt, so können diese sowie ihre Prüfungsteile schriftlich oder schriftlich und mündlich abgehalten werden, wenn die Art der Prüfungsaufgabe oder die große Zahl der Studierenden eine schriftliche Abhaltung erfordern (§ 24 Abs. 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). In Zweifelsfällen hat die zuständige akademische Behörde zu entscheiden. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und mündlichen Teil einer Prüfung hat mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate zu betragen (§ 24 Abs. 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

### III. ABSCHNITT

#### Zweiter Studienabschnitt des Studienzweiges Geschichte

##### Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Stu-

diengesetz). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) hat jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im Studienzweig Geschichte sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 und des § 2 Abs. 1 im zweiten Studienabschnitt 24 bis 28 Wochenstunden nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) Im Studienzweig Geschichte sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 1 im zweiten Studienabschnitt 22 bis 26 Wochenstunden nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus den im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 8 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(5) Wurde der Studienzweig Geschichte als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) das bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b nicht gewählte Fach .....	2— 4
b) nach Wahl des ordentlichen Hörers drei der folgenden Fächer:	
1. Alte Geschichte .....	2— 4
2. Mittelalterliche Geschichte ....	2— 4
3. Neuere Geschichte .....	2— 4
4. Österreichische Geschichte .....	2— 4
c) das Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde (§ 8 Abs. 1 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) ....	2— 4
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers Fächer, deren Studium das Studium der Pflicht- und Wahlfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaft oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzen, oder Teilgebiete der Pflicht- und Wahlfächer .....	10—14

In die genannten Stundenzahlen sowie in die in Abs. 2 genannte Gesamtstundenzahl ist die im § 3 Abs. 2 lit. d genannte Stundenzahl einzurechnen.

(6) Wurde der Studienzweig Geschichte als erste Studienrichtung gewählt, so sind außer den in Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern im zweiten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden aus dem gemäß § 7 gewählten Vorprüfungsfach zu inskribieren, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden.

(7) Wurde der Studienzweig Geschichte als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) das bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b nicht gewählte Fach .....	2— 4
b) nach Wahl des ordentlichen Hörers drei der folgenden Fächer:	
1. Alte Geschichte .....	2— 4
2. Mittelalterliche Geschichte ....	2— 4
3. Neuere Geschichte .....	2— 4
4. Österreichische Geschichte .....	2— 4
c) nach Wahl des ordentlichen Hörers Teilgebiete der unter lit. a und b genannten Fächer .....	10—14

In die genannten Stundenzahlen sowie in die in Abs. 3 genannte Gesamtstundenzahl ist die im § 3 Abs. 2 lit. d genannte Stundenzahl einzurechnen.

(8) Sind zum Verständnis bestimmter Lehrveranstaltungen, insbesondere eines Seminars oder Privatissimums, besondere Sprachkenntnisse erforderlich, kann die zuständige akademische Behörde im Studienplan festlegen, ob und in welcher Form Vorkenntnisse nachzuweisen sind. Als Nachweis kann insbesondere der erfolgreiche Abschluß der vom Studienplan bezeichneten Lehrveranstaltungen oder der betreffenden Sprachfächer durch ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis bzw. die Ablegung eines Kolloquiums vorgesehen werden. Das Erfordernis besonderer Sprachkenntnisse sowie deren Nachweis für eine Lehrveranstaltung ist so rechtzeitig an der Amtstafel anzuschlagen, daß die Studierenden die erforderlichen Sprachkenntnisse erwerben können.

(9) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Geschichte haben aus Fächern, die gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch die

zuständige akademische Behörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt 22 Wochenstunden zu inskribieren. Darüber hinaus sind Freifächer im Ausmaß von 8 Wochenstunden zu inskribieren.

#### Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. Wurde der Studienzweig Geschichte als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung nach Wahl eine Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete dieses Studienzweiges wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen. Die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

#### Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) das bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei weitere der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- c) sofern Geschichte als erste Studienrichtung gewählt wurde, die gemäß § 6 Abs. 5 lit. d gewählten Fachgebiete;
- d) die allenfalls gemäß § 6 Abs. 9 gewählten Fächer;
- e) auf Antrag des Kandidaten ein oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 gewählten Freifächer.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

#### IV. ABSCHNITT

#### Zweiter Studienabschnitt des Studiengzweiges Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)

##### Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 9. (1) Auf die Einrechnung von Semestern in den zweiten Studienabschnitt ist § 6 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Im Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und des Abs. 6 im zweiten Studienabschnitt 26 bis 32 Wochenstunden nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 4 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(3) Im Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 2 im zweiten Studienabschnitt 22 bis 26 Wochenstunden nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen aus den im Abs. 7 genannten Pflicht- und Wahlfächern und 4 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und neunten Semester mindestens je 5, in den übrigen Semestern des zweiten Studienabschnittes jedoch mindestens je 15 zu betragen.

(5) Wurde der Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) das bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b nicht gewählte Fach .....	2— 4
b) nach Wahl des ordentlichen Hörers drei der folgenden Fächer:	
1. Alte Geschichte .....	2— 4
2. Mittelalterliche Geschichte ....	2— 4
3. Neuere Geschichte .....	2— 4
4. Österreichische Geschichte .....	2— 4
c) das Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde (§ 8 Abs. 1 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) ....	2— 4
d) Sozialkunde (höchstens sechs Stunden können schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden) ..	8—10

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
e) Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben (kann bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert werden) .....	2
f) Fachdidaktik .....	4— 8

In die in lit. a bis e genannten Stundenzahlen sowie in die in Abs. 2 genannte Gesamtstundenzahl ist die in § 3 Abs. 2 lit. d genannte Stundenzahl einzurechnen.

(6) § 6 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(7) Wurde der Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) als zweite Studienrichtung gewählt, so sind während des zweiten Studienabschnittes aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
a) das bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b nicht gewählte Fach .....	2— 4
b) nach Wahl des ordentlichen Hörers drei der folgenden Fächer:	
1. Alte Geschichte .....	2— 4
2. Mittelalterliche Geschichte ....	2— 4
3. Neuere Geschichte .....	2— 4
4. Österreichische Geschichte .....	2— 4
c) Sozialkunde (höchstens sechs Stunden können schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden)	8—10
d) Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben (kann bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert werden) .....	2
e) Fachdidaktik .....	4— 8

In die in lit. a bis d genannten Stundenzahlen sowie in die in Abs. 3 genannte Stundenzahl ist die in § 3 Abs. 2 lit. d genannte Stundenzahl einzurechnen.

#### Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. Zur zweiten Diplomprüfung sind folgende Vorprüfungen abzulegen:

- a) Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben;
- b) sofern der Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde nach Wahl des Kandidaten über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.

Beide Vorprüfungen können im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. § 5 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

#### Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) das bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b nicht gewählte Fach;
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei weitere der bei der ersten Diplomprüfung genannten Fächer;
- c) Sozialkunde;
- d) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 9 Abs. 2 oder 3 gewählten Freifächer.

Die in § 9 Abs. 5 lit. c und f genannten Fächer sind den in § 9 Abs. 5 lit. a, b sowie d genannten Fächern und das in § 9 Abs. 7 lit. e genannte Fach ist den in § 9 Abs. 7 lit. a bis c genannten Fächern zuzuordnen.

(2) Für die Fächer des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

#### V. ABSCHNITT

##### Übergangsbestimmungen

§ 12. Gemäß § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

#### Firnberg

**443. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 15. Juli 1975, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen geändert wird**

Auf Grund der §§ 37 und 40 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Dezember 1974,

BGBI. Nr. 105/1975, über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:

„(2) Wenn die Beurteilung in zwei oder drei Prüfungsgebieten auf ‚Nicht genügend‘ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der Prüfung aus diesen Prüfungsgebieten im übernächsten Prüfungstermin zuzulassen.

(3) Wenn die Beurteilung in mehr als drei Prüfungsgebieten auf ‚Nicht genügend‘ lautet, ist der Prüfungskandidat zur Wiederholung der Prüfung aus diesen Prüfungsgebieten zum drittfolgenden Prüfungstermin zuzulassen.

(4) Die Wiederholung der Prüfung ist in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet durchzuführen. Sofern nicht in sämtlichen Prüfungsgebieten die Beurteilung auf ‚Nicht genügend‘ lautet, ist eine positiv beurteilte schriftliche Klausurarbeit nicht zu wiederholen.“

Sinowatz

**444. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juli 1975, mit der die Verordnung, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erlassen wird, geändert wird**

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969 und Nr. 234/1971, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 96, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBI. Nr. 167, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen erlassen wird, in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 179/1969 wird wie folgt geändert:

In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen)

1. sind im Abschnitt I (Studentafel) nach dem Freigegegenstand „Englisch“ folgende Freigegegenstände einzufügen:

„Slowenisch .....	2	2	2	2
Kroatisch .....	2	2	2	2“;

2. hat im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze) im Pflichtgegenstand „Kindergartenpraxis“

a) der Lehrstoff für die 3. Klasse zu lauten:

„3. Klasse (6 Wochenstunden):

Praktizieren in verschiedenen Typen von Kindergärten; für Schülerinnen, die den Freigegegenstand Slowenisch oder Kroatisch besuchen, nach Möglichkeit auch in zweisprachig geführten Kindergärten.

Besuch verschiedener Institutionen für Kleinkinder.

Eine Praxiswoche im Kindergarten bei allmählicher Steigerung der Selbständigkeit der Schülerinnen in der Erziehungsarbeit. Schülerinnen, die den Freigegegenstand Slowenisch oder Kroatisch besuchen, haben diese Praxiswoche, sofern nach Organisation und Ausstattung geeignete Kindergärten vorhanden sind, in einem zweisprachig geführten Kindergarten zu absolvieren.

Hospitieren und Praktizieren im Hort.

Eine Praxiswoche im Hort.

Sicherung des Ertrages des Praktizierens durch zweckentsprechende mündliche und schriftliche Berichte.“;

b) der Lehrstoff für die 4. Klasse zu lauten:

„4. Klasse (6 Wochenstunden):

Weitgehend selbständiges Praktizieren in Kindergärten; Schülerinnen, die den Freigegegenstand Slowenisch oder Kroatisch besuchen, nach Möglichkeit auch in zweisprachig geführten Kindergärten. Besuch von Säuglings- und Kleinkinderkrippen sowie von Sonderkindergärten und ähnlichen Einrichtungen.

Zwei Praxiswochen im Kindergarten mit dem Ziel der selbständigen Arbeitsplanung für einen größeren Zeitabschnitt und der Gewinnung möglicher Sicherheit in der Führung einer Kindergartenengruppe. Schülerinnen, die den Freigegegenstand Slowenisch oder Kroatisch besuchen, haben eine der beiden Praxiswochen, sofern nach Organisation und Ausstattung geeignete Kindergärten vorhanden sind, in einem zweisprachig geführten Kindergarten zu absolvieren.“;

3. ist nach dem Freigegegenstand „Englisch“ einzufügen:

**„Slowenisch**

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der slowenischen Sprache in Wort und Schrift; Fähigkeit zur Darstellung von Erlebtem, Gehörtem, Gelesenem sowie zu angemessener Ausdrucksweise im Dienste der Spracherziehung des Kindes.

Kenntnis der bedeutendsten Werke des slowenischen Schrifttums unter besonderer Berücksichtigung des literarischen Schaffens der Kärntner Slowenen.

Empfänglichkeit für dichterische Werke als Quelle der Lebensfreude und der Lebenshilfe und als Helfer zur Formung des Weltbildes.

Kenntnis von Kriterien zur Beurteilung von Kinderbüchern in slowenischer Sprache.

#### Lehrstoff:

##### 1. Klasse (2 Wochenstunden)

###### Sprachpflege:

Planmäßige Sprecherziehung; Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Vorlesen und Erzählen von erzieherisch wertvollen Geschichten und Märchen für das Kleinkind. Sprechen von Kinderreimen; Versuche im Stegreifspiel.

###### Lektüre:

Proben aus der slowenischen Jugendliteratur. Pflege des schriftlichen Ausdrucks.

Darstellen eigener Erlebnisse und Beobachtungen; Nacherzählen und Inhaltsangabe; fabulierende Ausgestaltung eines Erzählkernes oder eines gegebenen Stoffes. Übungen zur Bereicherung, Belebung und Schärfung des Ausdrucks.

###### Sprachlehre und Rechtschreiben:

Die Rechtschreibsicherheit im Bereich des aktiven Wortschatzes der Schülerinnen ist durch Übungen zu festigen und durch kurze Diktate zu erproben. Wichtige Rechtschreibregeln sind zu erarbeiten. Erkennen von Sprachformen. Pflege des schriftlichen Ausdrucks.

###### Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

##### 2. Klasse (2 Wochenstunden)

###### Sprachpflege:

Mündliche Berichte über Erlebtes und Gelesenes. Dramatisieren einfacher Stoffe.

###### Lektüre:

Einige Proben der slowenischen Literatur aus dem 19. und 20. Jahrhundert. In Verbindung mit der Lektüre Hinweise auf die wichtigsten Dichtungsarten. Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur.

###### Pflege des schriftlichen Ausdrucks:

Schriftliche Übungen; Darstellen eigener Erlebnisse und Beobachtungen; Nacherzählen und Inhaltsangabe. Übungen zur Bereicherung, Belebung und Schärfung des Ausdrucks.

###### Sprachlehre und Rechtschreiben:

Überblick über das Werden der slowenischen Sprache. Die Wortarten und ihr richtiger Gebrauch; Bereicherung des Wortschatzes; Rechtschreibübungen.

###### Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

##### 3. Klasse (2 Wochenstunden)

###### Sprachpflege:

Freie Wechselrede über berufsbezogene Themen und Fragen aus dem Interessenkreis der Schülerinnen.

Pflege des Laienspiels in verschiedenen Formen. Anlegen einer Sammlung in slowenischer Sprache von Lied-, Spruch-, Erzähl- und Spielgut für das Kleinkind. Singen von kindertümlichen Liedern. Übungen im Hören vorbildlich gesprochener Texte unter Auswertung von Schallplatte, Rundfunk, falls sich die Gelegenheit dazu bietet, auch durch Theaterbesuch. Sprechen längerer Texte.

###### Lektüre:

Ausgewählte Werke der slowenischen Literatur unter besonderer Berücksichtigung slowenischer Kärntner Autoren.

Kurzer Überblick über die Geschichte der Kinder- und Jugendliteratur bei den Slowenen.

###### Pflege des schriftlichen Ausdrucks:

Darstellen von Erlebnissen, Beobachtungen und Gelesenem in persönlicher Ausdrucksweise und einwandfreier sprachlicher Gestaltung.

Versuche, die eigene Meinung über lebensnahe Probleme in gut gegliederter Form darzulegen.

###### Sprachlehre und Rechtschreiben:

Das Wichtigste über die Satzlehre zur Bereicherung des Stils mit Berücksichtigung der Zeichensetzung.

###### Schriftliche Arbeiten:

Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

##### 4. Klasse (2 Wochenstunden)

###### Sprachpflege:

Einfache Referate. Darstellen von Szenen aus Dramen der slowenischen Literatur. Erweiterung der Sammlung von Lied-, Spruch-, Erzähl- und Spielgut für das Kleinkind. Singen von kindertümlichen Liedern in slowenischer Sprache.

Vorlesen, Erzählen und Ersinnen von Geschichten für das Kleinkind.

###### Lektüre:

Ausgewählte Proben der Dichtung des 20. Jahrhunderts, die Einblick in den geistigen Aufbruch unserer Zeit vermitteln.

**Pflege des schriftlichen Ausdrucks:**

Einfache Abhandlungen aus verschiedenen Sachgebieten.

**Sprachlehre und Rechtschreiben:**

Einblick in das Leben, den Symbolgehalt und Gefühlswert der slowenischen Sprache. Bedeutung von Personen- und Ortsnamen; Volksetymologie.

**Schriftliche Arbeiten:**

Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

**Didaktische Grundsätze:**

Bei der Lektüre ist vor allem darauf zu achten, daß die Schülerinnen fähig werden, den Wert dichterischer Werke zu erkennen und daraus Anregungen für die Gestaltung des persönlichen und beruflichen Lebens zu gewinnen.

Die Sprecherziehung soll durch Verwendung von Sprechplatten, falls möglich auch durch Anhören von Schulfunksendungen und durch Tonbandaufnahmen (Kontrolle der eigenen Sprechweise), intensiviert werden.“;

4. ist nach dem Freigegegenstand „Slowenisch“ einzufügen:

**„Kroatisch****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der kroatischen Sprache in Wort und Schrift; Fähigkeit zur Darstellung von Erlebtem, Gehörtem, Gelesenem sowie zu angemessener Ausdrucksweise im Dienste der Sprecherziehung des Kindes.

Kenntnis der bedeutendsten Werke des kroatischen Schrifttums unter besonderer Berücksichtigung des literarischen Schaffens der Burgenland-Kroaten.

Empfänglichkeit für dichterische Werke als Quelle der Lebensfreude und der Lebenshilfe und als Helfer zur Formung des Weltbildes.

Kenntnis von Kriterien zur Beurteilung von Kinderbüchern in kroatischer Sprache.

**Lehrstoff:****1. Klasse (2 Wochenstunden)****Sprachpflege:**

Planmäßige Sprecherziehung. Übungen im ausdrucksvollen Lesen. Vorlesen und Erzählen von erzieherisch wertvollen Geschichten und Märchen für das Kleinkind. Sprechen von Kinderreimen; Versuche im Stegreifspiel.

**Lektüre:**

Proben aus der kroatischen Jugendliteratur. Pflege des schriftlichen Ausdrucks.

Darstellen eigener Erlebnisse und Beobachtungen; Nacherzählen und Inhaltsangabe; fabulierende Ausgestaltung eines Erzählkernes oder eines gegebenen Stoffes. Übungen zur Bereicherung, Belebung und Schärfung des Ausdrucks.

**Sprachlehre und Rechtschreiben:**

Die Rechtschreibsicherheit im Bereich des aktiven Wortschatzes der Schülerinnen ist durch Übungen zu festigen und durch kurze Diktate zu erproben. Wichtige Rechtschreibregeln sind zu erarbeiten. Erkennen von Sprachformen. Pflege des schriftlichen Ausdrucks.

**Schriftliche Arbeiten:**

Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

**2. Klasse (2 Wochenstunden)****Sprachpflege:**

Mündliche Berichte über Erlebtes und Gelesenes. Dramatisieren einfacher Stoffe.

**Lektüre:**

Einige Proben der burgenländischen kroatischen Literatur aus dem 20. Jahrhundert. Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur.

**Pflege des schriftlichen Ausdrucks:**

Schriftliche Übungen; Darstellen eigener Erlebnisse und Beobachtungen; Nacherzählen und Inhaltsangabe. Übungen zur Bereicherung, Belebung und Schärfung des Ausdrucks.

**Sprachlehre und Rechtschreiben:**

Die Wortarten und ihr richtiger Gebrauch; Bereicherung des Wortschatzes; Rechtschreibübungen.

**Schriftliche Arbeiten:**

Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

**3. Klasse (2 Wochenstunden)****Sprachpflege:**

Freie Wechselrede über berufsbezogene Themen und Fragen aus dem Interessenkreis der Schülerinnen.

Pflege des Laienspiels in verschiedenen Formen. Anlegen einer Sammlung in kroatischer Sprache von Lied-, Spruch-, Erzähl- und Spielgut für das Kleinkind. Singen von kindertümlichen Liedern. Übungen im Hören vorbildlich gesprochener Texte. Sprechen längerer Texte.



**Lektüre:**

Ausgewählte Werke aus dem Schrifttum der Burgenland-Kroaten.

**Pflege des schriftlichen Ausdrucks:**

Darstellen von Erlebnissen, Beobachtungen und Gelesenem in persönlicher Ausdrucksweise und einwandfreier sprachlicher Gestaltung.

Versuche, die eigene Meinung über lebensnahe Probleme in gut gegliederter Form darzulegen.

**Sprachlehre und Rechtschreiben:**

Das Wichtigste über die Satzlehre zur Bereicherung des Stils mit Berücksichtigung der Zeichensetzung.

**Schriftliche Arbeiten:**

Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

**4. Klasse (2 Wochenstunden)****Sprachpflege:**

Einfache Referate. Darstellen von Szenen aus kroatischen Volksstücken. Erweiterung der Sammlung von Lied-, Spruch-, Erzähl- und Spielgut für das Kleinkind. Singen von kindertümlichen Liedern in kroatischer Sprache.

Vorlesen, Erzählen und Ersinnen von Geschichten für das Kleinkind.

**Lektüre:**

Ausgewählte Proben der Dichtung des 20. Jahrhunderts.

**Pflege des schriftlichen Ausdrucks:**

Einfache Abhandlungen aus verschiedenen Sachgebieten.

**Sprachlehre und Rechtschreiben:**

Einblick in das Leben, den Symbolgehalt und Gefühlswert der kroatischen Sprache. Bedeutung von Personen- und Ortsnamen; Volksetymologie.

**Schriftliche Arbeiten:**

Hausübungen nach Bedarf. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

**Didaktische Grundsätze:**

Bei der Lektüre ist vor allem darauf zu achten, daß die Schülerinnen fähig werden, den Wert dichterischer Werke zu erkennen und daraus Anregungen für die Gestaltung des persönlichen und beruflichen Lebens zu gewinnen.

Die Sprecherziehung soll durch Verwendung von Sprechplatten, falls möglich auch durch Tonaufnahmen (Kontrolle der eigenen Sprechweise), intensiviert werden.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1975 in Kraft.

Sinowatz



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.